

Aus dem Asylmagazin 1–2/2023, S. 41–43

Nikolaus Goldbach

## Keine Leistungsreduzierung für Alleinstehende in Sammelunterkünften

Anmerkung zum Beschluss des BVerfG vom 19.10.2022  
– 1 BvL 3/21 – asyl.net: M31094

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Januar 2023. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

### Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

[menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/](https://menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/)

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Im Asylmagazin 1–2/2023 finden Sie:

<b>Nachrichten</b> . . . . .	<b>1</b>
<b>Arbeitshilfen und Stellungnahmen</b> . . . . .	<b>2</b>
<b>Buchbesprechung</b> . . . . .	<b>3</b>
Livia Giuliani zu Huesmann: Medizinische Altersschätzung bei unbegleiteten Minderjährigen. . . . .	3
<b>Aktuelle rechtliche Entwicklungen.</b> . . . . .	<b>4</b>
Johanna Mantel: Überblick zum Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts . . . . .	4
<b>Beitrag</b> . . . . .	<b>8</b>
Volker Gerloff: Ein Weg zur Verwirklichung des Kindeswohls – zum EuGH-Urteil »RO gegen Deutschland« . . . . .	8
<b>Rechtsprechungsübersicht.</b> . . . . .	<b>12</b>
Justus Linz: Dublin-Überstellungen und Abschiebungen »Anerkannter« nach Italien . . . . .	12
<b>Ländermaterialien</b> . . . . .	<b>18</b>
VGH Baden-Württemberg: Kein Verbot der Abschiebung nach Afghanistan bei alleinstehendem Mann . . . . .	18
VG Hamburg: Kein Widerruf der Flüchtlingseigenschaft eines Jesiden aus dem Irak. . . . .	21
VG Hannover: Eilrechtsschutz gegen Dublin-Überstellung nach Polen wegen systemischer Mängel. . . . .	25
<b>Asylverfahrens- und -prozessrecht.</b> . . . . .	<b>29</b>
<b>Aufenthaltsrecht</b> . . . . .	<b>30</b>
VGH Baden-Württemberg: Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG aus familiären Gründen. . . . .	30
VGH Baden-Württemberg: Eilrechtsschutz gegen Abschiebung aus familiären Gründen . . . . .	31
<b>Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme</b> . . . . .	<b>35</b>
EuGH: Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen bei Inhaftierung sind von Amts wegen zu prüfen. . . . .	35
<b>Sozialrecht.</b> . . . . .	<b>37</b>
BVerfG: Leistungskürzungen für alleinstehende Asylsuchende in Sammelunterkünften verfassungswidrig . . . . .	37
Anmerkung von Nikolaus Goldbach zur Entscheidung des BVerfG . . . . .	41
<b>Weitere Rechtsgebiete</b> . . . . .	<b>44</b>
LG Ravensburg: Beiordnung im Strafverfahren wegen Ausweisung . . . . .	44

Redaktionsschluss: 18. Januar 2023

**Impressum:**

**Herausgeber:** Informationsverbund Asyl und Migration e. V.  
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin  
Fax: (0)30/467 93 329, E-Mail: redaktion@asyl.net  
Internet: www.asyl.net

**V. i. S. d. P. u. Redaktion:** Johanna Mantel, Michael Kalkmann  
c/o Informationsverbund Asyl und Migration

**Abonnementverwaltung, Vertrieb und Herstellung:**  
Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst,  
Daimlerstraße 23, 76185 Karlsruhe  
E-Mail: info@vonLoeper.de

Internet: www.vonLoeper.de/Asylmagazin  
© Informationsverbund Asyl und Migration  
ISSN 1613-7450

**Zitiervorschlag:** Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings-  
u. Migrationsrecht 1–2/2023

Der Abdruck von bis zu 10 Originalseiten pro Ausgabe ist unter Quellenangabe gegen Belegexemplar generell freigestellt, sofern es sich nicht um namentlich gekennzeichnete Beiträge oder Dokumente handelt. Wir stellen Ihnen gerne Dateien zur Verfügung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder. Alle Dokumente, die mit einer Bestellnummer (z. B. M12143 oder ecoi.net 10543) versehen sind, können Sie bei IBIS e. V. bestellen (s. hintere Umschlagseite). Dokumente mit einer ecoi.net-ID-Nummer (z. B. ID 10543 oder ecoi.net 10543) finden Sie auch bei www.ecoi.net, Gerichtsentscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank auf www.asyl.net. Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den:  
Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, redaktion@asyl.net.

## Anmerkung

**Zu BVerfG: Keine Leistungsreduzierung für Alleinstehende in Sammelunterkünften**

Von Nikolaus Goldbach, Bonn\*

Das Bundesverfassungsgericht musste einmal mehr über die Existenzsicherung von Personen ohne (dauerhaftes) Aufenthaltsrecht entscheiden. Erneut hat sich die gesetzgeberische Herangehensweise als verfassungswidrig herausgestellt. Das Gericht hat dabei – ebenfalls zum wiederholten Male – betont, dass die Menschenwürde und das sich daraus ergebende Existenzminimum migrationspolitisch nicht relativierbar sind.

Die Höhe von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wurde für alleinstehende Erwachsene in Sammelunterkünften (Aufnahmeeinrichtungen bzw. Gemeinschaftsunterkünfte nach §§ 47, 53 AsylG) im Jahr 2019 im Rahmen einer Zuordnung in eine sogenannte Sonderbedarfsstufe pauschal um zehn Prozent abgesenkt.<sup>1</sup> Dies betraf sowohl Leistungsberechtigte, die Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG erhalten (bis zu 18 Monate Aufenthalt), als auch diejenigen, die sogenannten Analogleistungen nach § 2 AsylbLG i. V. m. dem SGB XII beziehen (ab 18 Monaten Aufenthalt). Sozialgerichte hielten die Regelung überwiegend für verfassungswidrig.<sup>2</sup> Die Regelung zur Absenkung bei Analogleistungen in § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG hat das BVerfG nun für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt.<sup>3</sup>

Grundlage für die damalige Gesetzesänderung war die Annahme, dass in solchen Einrichtungen in einer Weise gemeinsam gewirtschaftet werden könne, wie es in Paarhaushalten der Fall sei.<sup>4</sup> Hierfür fehlten dem BVerfG empirische Erkenntnisse, die eine tatsächliche Möglichkeit zur Nutzung von Einsparmöglichkeiten in Sammelunterkünften belegen können. Das BVerfG hat in der pauschalen Absenkung daher eine Verletzung des aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 GG abgeleiteten Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gesehen.

\* Dr. Nikolaus Goldbach, LL.M., hat 2021 an der Universität Kassel zum Thema »Die Sozialen Rechte der Flüchtlinge nach Kapitel IV der Genfer Flüchtlingskonvention« promoviert. Aktuell ist er bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Bonn tätig. Die hier geäußerten Ansichten sind diejenigen des Verfassers.

<sup>1</sup> Mit Dritten Gesetz zur Änderung des AsylbLG vom 13.8.2019 (BGBl. I 2019, S. 1290); siehe hierzu Genge, Das geänderte AsylbLG, Das Migrationspaket, Beilage zum Asylmagazin 8–9/2019, S. 14 ff.

<sup>2</sup> Siehe asyl.net, Meldung vom 23.4.2021: Rechtsprechungübersicht: Niedrigere Leistungen für Alleinstehende in Sammelunterkünften verfassungswidrig?

<sup>3</sup> BVerfG, Beschluss vom 19.10.2022 – 1 BvL 3/21 – asyl.net: M31094, oben ausführlich zitiert, alle hier genannten Randnummern beziehen sich auf diese Entscheidung; vgl. asyl.net, Meldung vom 24.11.2022: Bundesverfassungsgericht: Leistungskürzungen für alleinstehende Asylsuchende in Sammelunterkünften verfassungswidrig.

<sup>4</sup> BT-Drs. 19/10052, S. 23 f.

§ 2 AsylbLG (i. d. F. vom 1.9.2019 – Auszug)

(1) <sup>1</sup>Abweichend von den §§ 3 und 4 sowie § 6 bis 7 sind das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch und Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. [...] <sup>4</sup>§ 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz und den §§ 28a, 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch findet auf Leistungsberechtigte nach Satz 1 mit den Maßgaben entsprechende Anwendung, dass

1. bei der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes für jede erwachsene Person ein Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 anerkannt wird; [...]

## 1. Ausgangsverfahren – Vorlage des SG Düsseldorf

Kläger im Ausgangsverfahren ist ein sri-lankischer Staatsangehöriger, der 2014 nach Deutschland einreiste und 2019 nach Ablehnung seines Asylantrags mit einer aufenthaltsrechtlichen Duldung in einer Sammelunterkunft wohnte. Dort lebte er mit fünf weiteren Personen aus drei verschiedenen Staaten in drei Zimmern. Der Kläger erhielt seit 2015 Analogleistungen nach § 2 AsylbLG in Höhe der Regelbedarfsstufe 1. Mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum 1. September 2019 erhielt er als lediger Erwachsener nur noch Leistungen in Höhe der Regelbedarfsstufe 2.

Gegen die Festlegung dieser abgesenkten Leistungen erhob er, nach erfolglosem Widerspruch, Klage beim Sozialgericht und begründete diese damit, dass ein gemeinsames Wirtschaften tatsächlich nicht möglich sei und die festgelegten Leistungen seine Existenz nicht sichern könnten. Der Gesetzgeber habe die Festlegung der niedrigeren Bedarfsstufe nicht tragfähig begründet. Das SG setzte das Verfahren aus und legte dem BVerfG die Frage vor, ob die Festlegung abgesenkter Leistungen für ledige Erwachsene in Sammelunterkünften nach § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG mit dem Grundgesetz vereinbar sei.<sup>5</sup> Dafür

<sup>5</sup> SG Düsseldorf, Beschluss vom 13.4.2021 – S 17 AY 21/20 – asyl.net: M29541, Asylmagazin 5/2021, S. 184 ff.

zog das Gericht eine entsprechende Vorlage der Gesellschaft für Freiheitsrechte heran.<sup>6</sup>

Laut SG besaß der Kläger zum Zeitpunkt seines Beschlusses im April 2021 eine Aufenthaltserlaubnis (seit Januar 2021), lebte weiter in einer Containeranlage und erhielt inzwischen (aufstockende) Leistungen nach dem SGB II.

### 2. Entscheidung des BVerfG

Das BVerfG geht zunächst im Rahmen der Sachverhaltschilderung ausführlich auf das Gesetzgebungsverfahren ein (Rn. 8–17). Demnach haben sowohl der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik im Bundestag, als auch sein Pendant im Bundesrat Zweifel an der Neuregelung geltend gemacht, die aber nicht in einer Anrufung des Vermittlungsausschusses mündeten (Rn. 16f.).

Im verfassungsgerichtlichen Verfahren wurde sodann um Stellungnahmen von verschiedenen Stellen gebeten (Rn. 29ff.). Sowohl die Rückmeldungen einzelner Bundesländer (Rn. 31) als auch die Stellungnahmen von Vereinen und Verbänden (Rn. 33ff.) zeigen auf, dass dort keine (belastbaren) Daten zur tatsächlichen Möglichkeit von Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften in Sammelunterkünften vorliegen.

In der inhaltlichen Begründung des Beschlusses (Rn. 51ff.) wird noch einmal auf die Herleitung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG, sowie die eigene Rechtsprechungslinie hierzu eingegangen (Rn. 52–63).<sup>7</sup> Entsprechend dieser Linie wird die lediglich zurückhaltende Kontrolle durch das BVerfG hervorgehoben, die mit dem weiten gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum begründet wird (Rn. 57). Die Kontrolle sei regelmäßig auf die Fragen beschränkt, ob einerseits die vorgesehenen Leistungen als evident unzureichend anzusehen sind (Rn. 58), oder, wenn dies nicht gegeben ist, ob die Leistungen nachvollziehbar und sachlich differenziert insgesamt tragfähig begründbar sind (Rn. 59). Zudem wird in dem Beschluss die gesetzgeberische Möglichkeit betont, die Existenzsicherung durch staatliche Leistungen an den Nachranggrundsatz zu binden (Rn. 60ff.). Danach kann geregelt werden, dass bestehende andere Möglichkeiten zur Sicherung der Existenz (z. B. Unterhaltsansprüche) vorrangig heranzuziehen sind.

Das Gericht kommt schließlich zu dem Ergebnis, dass die Absenkung um zehn Prozent nicht zu einer evident unzureichenden Höhe der Analogleistungen im Rahmen der Sonderbedarfsstufe führt (Rn. 68), jedoch die § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG zugrundeliegende Bemessung der Leistungen derzeit nicht tragfähig begründbar ist (Rn. 69ff.). Eine tatsächliche Möglichkeit zur Einsparung entsprechender Mittel durch gemeinsames Wirtschaften lediger Erwachsener in Sammelunterkünften ergebe sich auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse nicht (Rn. 69).

Weder im Gesetzgebungsverfahren noch in der Zeit nach Inkrafttreten der Regelung seien entsprechende Erhebungen vorgenommen worden (Rn. 71, 90). Der pauschalen Annahme der Gesetzesbegründung, wonach die Situation von Personen in Gemeinschaftsunterkünften vergleichbar sei mit der Situation in Paarhaushalten bzw. mit einer »Schicksalsgemeinschaft«<sup>8</sup> tritt das BVerfG entgegen – dies aber nur insoweit, als keine Erkenntnisse vorliegen, die die Maßnahme als verhältnismäßig im engeren Sinne erscheinen lassen (Rn. 73ff.). Die notwendigen Voraussetzungen für tatsächliche Einsparungen lägen nicht vor und an einer Rechtspflicht bzw. Obliegenheit zur Einsparung durch gemeinsames Wirtschaften fehle es ebenso wie an einer dahingehenden Aufklärung der Leistungsberechtigten (Rn. 79ff.). An dieser Stelle macht das Gericht sehr genaue Vorgaben, wie eine solche Rechtspflicht ausgestaltet werden müsste, um noch verhältnismäßig zu sein (Rn. 88), falls die Möglichkeit für entsprechende Einsparungen nachgewiesen würde.

Die Regelung in § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG ist laut BVerfG aufgrund der fehlenden tragfähigen Begründung nicht verfassungsgemäß. Bei Erklärung der Nichtigkeit der Regelung wäre für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG, die in Sammelunterkünften wohnen, eine Regelungslücke entstanden. Daher hat das BVerfG die Fortgeltung unter Zuordnung dieser Personengruppe zur Regelbedarfsstufe 1 angeordnet (Rn. 96f.).

### 3. Auswirkungen der Entscheidung

Die direkte Folge der Entscheidung hat das BVerfG also am Schluss der Entscheidung bereits ausgeführt: Personen, die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG erhalten und als alleinstehende Erwachsene in Sammelunterkünften leben, erhalten ab sofort Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 1. Dies gilt für alle noch nicht bestandskräftig beschiedenen Zeiträume der Leistungsfestsetzung durch die Leistungsträger.<sup>9</sup>

<sup>6</sup> Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V., Pressemitteilung vom 24.11.2022, freiheitsrechte.org (Presse – Pressemitteilungen); Vorlage: freiheitsrechte.org unter Themen/Soziale Teilhabe/Existenzminimum.

<sup>7</sup> Insbesondere die Entscheidungen zu den Regelsätzen von 2010, BVerfG, Urteil vom 9.2.2010 – 1 BvL 1, 3, 4/09; zur Höhe der Asylbewerberleistungen 2012, BVerfG, Urteil vom 18.7.2012 – 1 BvL 10/10, 2/11 – asyl.net: M19839; sowie zu Sanktionen nach dem SGB II von 2019, BVerfG, Urteil vom 5.11.2019 – 1 BvL 7/16 – asyl.net: M27819, Asylmagazin 1–2/2020, S. 42ff.

<sup>8</sup> BT-Drs. 19/10052, S. 23f.

<sup>9</sup> Für die notwendige Überprüfung der noch nicht bestandskräftig beschiedenen Zeiträume hat die Diakonie eine Vorlage erstellt, die bei asyl.net unter »Publikationen/Arbeitshilfen zum Sozialrecht« abgerufen werden kann.

Einer Rückwirkung auch für bestandskräftige Bescheide ab dem 1. September 2019 hat das BVerfG allerdings eine Absage erteilt. Dies ist vor dem Hintergrund der o. g. Ausführungen zur Einholung von evidenzbasierten Erkenntnissen im Zeitraum nach Verabschiedung des Gesetzes stringent. Zudem fügt sich dies in die bisherige Rechtsprechung zur Leistungshöhe nach dem AsylbLG ein.<sup>10</sup>

Dennoch hat die Entscheidung Wirkungen über § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG hinaus. Ganz naheliegend ist zunächst die Übertragbarkeit auf die Sonderbedarfsstufe nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 Bst. b AsylbLG. Dort ist für alleinstehende Erwachsene, die in Sammelunterkünften untergebracht sind, ebenfalls die Anwendung der Bedarfsstufe 2 – also wie für ehe-/lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften – festgelegt. Da diese Regelung auf demselben Gesetzgebungsverfahren und der gleichen Begründung beruht, kommen die vom BVerfG aufgeführten Gründe zur Verfassungswidrigkeit hier ebenfalls zum Tragen.<sup>11</sup> Im Ausgangsverfahren war der Kläger jedoch schon vor der Gesetzesänderung Empfänger von Analogleistungen, weshalb § 3a AsylbLG auf ihn keine Anwendung mehr fand und somit auch nicht Teil der gerichtlichen Überprüfung werden konnte.

Die zuständigen Stellen wären also gut beraten, die Leistungsträger dazu anzuweisen, auch während der ersten 18 Monate des Aufenthalts alleinstehenden Erwachsenen in Sammelunterkünften Leistungen entsprechend der Stufe 1, also nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG, zu gewähren. Dies entspricht auch der Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS): Dieses hat laut eigener Aussage die Länder darüber informiert, dass nach seiner Auffassung »der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts auch bei der Gewährung von Grundleistungen nach §§ 3 bzw. 3a AsylbLG angewendet werden soll«.<sup>12</sup>

Gegen Bescheide, die noch nicht bestandskräftig sind bzw. die ab sofort dennoch lediglich Leistungen nach Stufe 2 gewähren, sollte unter Hinweis auf die BVerfG-Entscheidung Widerspruch erhoben und gegebenenfalls Klage eingelegt werden.

Das Gericht hat außerdem im Rahmen der Entscheidung Hinweise zur Ausgestaltung entsprechender Sonderbedarfsstufen für bestimmte Personengruppen in besonderen Lebenssituationen gegeben. Bei einer Absenkung der Leistungen um zehn Prozent hat es jedenfalls

keine evident unzureichende Höhe festgestellt, wenn die Möglichkeiten für Einsparungen in diesem Umfang tatsächlich bestehen. Bemerkenswert erscheint in diesem Kontext auch der Hinweis darauf, dass die Herabstufung von Leistungsberechtigten auch über die Analogleistungen hinaus Auswirkungen hat. Dies gilt etwa für die mit der Regelbedarfsstufe korrespondierenden Leistungen z. B. für schwangere oder alleinerziehende Leistungsberichtigte (Rn. 10). Eine Regelung zu einer Sonderbedarfsstufe müsste hier also einen anderen Berechnungsgrundsatz für solche Mehrbedarfe enthalten, damit Leistungen nicht unzureichend niedrig bemessen würden.

Für die angekündigte Überprüfung des AsylbLG »im Lichte der Rechtsprechung« des BVerfG laut Koalitionsvertrag der (neuen) Bundesregierung (vgl. Rn. 30) ist somit eine weitere zu berücksichtigende Entscheidung hinzugetreten. Ob sie als weiteres Argument zur Abschaffung des Sonderregimes<sup>13</sup> des Asylbewerberleistungsgesetzes Wirkung entfalten wird, bleibt abzuwarten. Die Einbeziehung von Geflüchteten aus der Ukraine in die Regelleistungen des SGB II/SGB XII zeigt deutlich auf, dass die Ungleichbehandlung, die sich aus der pauschal niedrigeren Leistungshöhe ergibt, nicht gerechtfertigt werden kann – so z. B. nicht mit dem Argument einer erst kurzen Verweildauer im Inland.<sup>14</sup> Wie lange die geringere Leistungshöhe des AsylbLG vor diesem Hintergrund noch tragfähig begründet und mit dem Grundgesetz für vereinbar gehalten werden kann, bleibt abzuwarten. Migrationspolitische Erwägungen haben jedenfalls von Beginn an die Gesetzgebung im Sondersystem AsylbLG begleitet.<sup>15</sup>

#### Hinweis

Die GGUA Flüchtlingshilfe und die Diakonie Deutschland haben im Dezember 2022 Arbeitshilfen zu der hier kommentierten Entscheidung des BVerfG veröffentlicht. Darin wird erläutert, in welchen Konstellationen die Entscheidung des BVerfG unmittelbare Wirkung entfaltet und welche Auswirkungen dies auf die Beratungspraxis hat. Weitere Informationen zu den beiden Handreichungen finden Sie in diesem Heft auf S. 2.

<sup>10</sup> Siehe hierzu insbesondere die Entscheidung von 2012: BVerfG, Urteil vom 18.7.2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 – asyl.net: M19839, Rn. 137 ff., in der die Rückwirkung nur für einen (kurzen) Zeitraum als vertretbar angesehen wurde.

<sup>11</sup> Vgl. auch Rechtsanwältin Eva Steffen, Klägervertreterin im Ausgangsverfahren, in: Kothen/Steffen, »Asylbewerberleistungsgesetz nicht fortentwickeln, sondern abschaffen«, Interview mit Pro Asyl vom 24.11.2022, abrufbar bei proasyl.de/news.

<sup>12</sup> Antwort der Parl. Staatssekretärin Annette Kramme (BMAS) auf eine Frage der Abgeordneten Clara Bünger (Die Linke), BT-Plenarprotokoll 20/72 vom 30. November 2022, S. 8440, Antwort auf Frage 24.

<sup>13</sup> Vgl. Pichl, in: Scherr/El-Mafaalani/Yüksel (Hrsg.), Hb Diskriminierung, S. 449 (457).

<sup>14</sup> In diesem Sinne auch schon zu anerkannten Schutzsuchenden: EuGH, Urteil vom 21.11.2018 – C-713/17 Ayubi gg. Österreich – asyl.net: M26755, Asylmagazin 1–2/2019, S. 42 f.

<sup>15</sup> Hierzu Goldbach, Die Sozialen Rechte der Flüchtlinge nach Kapitel IV der Genfer Flüchtlingskonvention, S. 358 f., m. w. N. in Fn. 1663.